

Bestimmungen über den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz am Fastnachtsumzug Landquart

Vormerkungen

Für alle Fahrzeuge die am öffentlichen Strassenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die Regeln des Strassenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO.

1. Zulassungsvoraussetzung

Für jedes Fahrzeug das auf am öffentlichen Verkehr eingesetzt wird, muss eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der allgemeinen Betriebserlaubnis im Einzelfall)

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge die wesentlich verändert wurden und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden. Die Bescheinigung (StVZO) dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen **muss mitgeführt** werden.

Motorfahrzeuge und ihre Anhänger dürfen nur mit Fahrzeugausweis und Kontrollschildern in Verkehr gebracht werden.

Wer ein Motorfahrzeug führt, bedarf des Führerausweises.

Die Ausweise sind stets mitzuführen und den Kontrollorganen auf

Verlangen vorzuweisen; dasselbe gilt für besondere Bewilligungen.

2. Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO ausgerüstet sein. Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

Das höchstzulässige Gewicht für Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen beträgt 40 t, im kombinierten Verkehr 44 t; die maximal zulässige Höhe beträgt 4 m und die maximal zulässige Breite 2,55 m beziehungsweise für klimatisierte Fahrzeuge 2,6 m.

Die Höchstlänge für Fahrzeugkombinationen beträgt 18,75 m.

Das StVZO erlässt Vorschriften über Ausmaße und Gewichte der Motorfahrzeuge und ihrer Anhänger. Dabei trägt er den Interessen der Verkehrssicherheit, der Wirtschaft und der Umwelt Rechnung und berücksichtigt internationale Regelungen. Er setzt die Achslast sowie ein angemessenes Verhältnis zwischen der Motorleistung und dem Gesamtgewicht des Fahrzeuges beziehungsweise der Fahrzeugkombination fest.

3. Fahrzeuge auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtung, Geländer bzw. Brüstungen und Ein – bzw. Aussteigen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.
Beim Mitführen stehender und sitzenden Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung gemäss StVZO einzuhalten.
Sitzbänke, Tische und sonstige Auf – und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.
Ein – und Ausstieg sollten hinten bezogen auf die Fahrrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein – und Ausstieg zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.
Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person zur Aufsicht vorhanden sein.

4. Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf öffentlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.
Dies gilt nicht während der örtlichen Veranstaltung, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecke stattfinden.

5. Eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung muss für jedes der eingesetzten Fahrzeuge bestehen. Die Haftpflichtversicherung muss Schäden decken, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen zurückzuführen sind.

6. **Den Weisungen des Veranstalters ist Folge zu leisten ansonsten kann ein Ausschluss der Brauchtumsveranstaltung ausgesprochen werden.**
Die Lärmemission und übermässiges Abspielen von Musik ist vor und nach der Brauchtumsveranstaltung auf ein Minimum zu halten.
Änderungen und besondere Regelungen sind mit dem Veranstalter im Vorfeld zu klären und allenfalls Schriftlich zu beantragen.
Der Verantwortliche der Gruppe ist bestrebt die Bestimmungen einzuhalten und durch zu setzen.

Mit der Unterschrift bestätigt die Gruppe die Bestimmungen ein zu halten:

Der Verantwortliche:

Der Stellvertreter: